



II-1888 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5901/20-4-91

717/AB

1991-05-13

zu 720/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der
Abg. Dr. Müller und Genossen vom 15.3.1991,
Nr. 720/J-NR/1991, "Mängel in der Vollzugs-
praxis des Gefahrgutgesetzes und der
Straßenverkehrsordnung"

Im Allgemeinen:

Im Einklang mit den im Motiventeil der Anfrage enthaltenen Feststellungen ist das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zusammen mit dem Bundesministerium für Inneres und den Bundesländern laufend bestrebt, den Vollzug des Gefahrgutbeförderungsgesetzes-Straße (GGSt) zu verbessern. Wichtigste Voraussetzung bei dieser komplizierten und häufigen Änderungen unterworfenen Materie ist die Schulung aller Beteiligten. Während die in Österreich seit mehr als 10 Jahren bestehende Schulung der Lenker von Gefahrgutfahrzeugen deren Kenntnisse über Pflichten und Verantwortlichkeiten im Rahmen des GGSt zweifellos verbessert hat (für Lenker ausländischer Fahrzeuge im Stückgutverkehr mit Gefahrgütern wird diese Schulung allerdings erst ab 1.1.1995 allgemein im Rahmen des ADR verbindlich) müssen bei Absendern gefährlicher Güter, namentlich bei solchen mit nur sporadischem Gefahrgutaufkommen, zuweilen erhebliche Informationsmängel beklagt werden. Um auch in den der eigentlichen Beförderung vorgelagerten, für die sichere Beförderung der Gefahrgüter relevanten Phasen wie Einstufung der Güter, Auswahl der Verpackung bzw. des geeigneten Beförderungsmittels, dem Verpacken, dem Beladen, sonstigen Vorbereitungshandlungen

- 2 -

für den Versand wie Dokumentation, Bezettelung etc. den entsprechenden Wissensstand der Beteiligten zu gewährleisten, ist daher beabsichtigt, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, um den einschlägigen Betrieben die Bestellung eines Gefahrgutbefragten vorzuschreiben. Dieser soll selbst über eine qualifizierte Ausbildung in den Gefahrgutbeförderungsvorschriften verfügen und auf deren Grundlage für die Aus- und Weiterbildung und betriebsinterne Kontrolle aller jener Betriebsangehörigen verantwortlich sein, deren Tätigkeit für die Sicherheit des nachfolgenden Gefahrguttransports von wesentlicher Bedeutung ist.

Als zweiter wichtiger Schwerpunkt bei der Vollziehung ist eine möglichst effiziente Kontrolle anzusehen. In diesem Zusammenhang ist auf ein von meinem Ressort zusammen mit dem Österreichischen Statistischen Zentralamt und dem Bundesministerium für Inneres entwickeltes "Kontroll-Statistikformular" zu verweisen, das künftig auch für eine einheitliche Durchführung der einzelnen Kontrollen herangezogen werden kann. Durch entsprechende personelle und organisatorische Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres wird im übrigen sichergestellt sein, daß in jedem Bundesland ein Trupp von speziell im Gefahrgutbeförderungsbereich geschulten Exekutivbeamten zur Verfügung steht.

Den dritten Schwerpunkt stellt schließlich die in der Anfrage angesprochene Sanktionierung von Verstößen dar. Dabei sind auch die Haftungsfolgen zu erwähnen, die den Absender bei Vernachlässigung seiner Pflichten (insbesondere der Pflicht zur korrekten Deklaration) im Regressweg treffen. Im Falle des - von Österreich befürworteten - baldigen Inkrafttretens des internationalen Haftungsübereinkommens für Schäden beim Gefahrguttransport (CRTD) würde im übrigen der Absender bei schadenskausaler Nicht- oder Falschdeklaration einer unmittelbaren Gefährdungshaftung unterliegen.

- 3 -

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

"Denken Sie an legistische Maßnahmen im GGSt, um die Intensität und die Gleichmäßigkeit der Strafen gesamtösterreichisch zu harmonisieren?"

Hinsichtlich der im GGSt enthaltenen Straftatbestände ist vorgesehen, gemeinsam mit dem Bundesministerium für Inneres und den Ländern einen gesamtösterreichischen Strafkatalog zu erarbeiten, wobei insbesondere auch der in Tirol bereits ausgearbeitete Katalog berücksichtigt werden wird. Wie die Erfahrung zeigt, wird ein solcher gesamtösterreichischer Katalog im Hinblick auf die bestehende unterschiedliche Strafpraxis in den einzelnen Bundesländern nur mit erheblichem Koordinationsaufwand und entsprechender politischer Unterstützung fertiggestellt werden können.

Zu Frage 2:

"Werden Sie eine gesetzliche Grundlage schaffen, um für Strafen nach dem GGSt eine einheitliche Vollziehung sicherstellen zu können?"

Das GGSt enthält im § 42 Abs. 1 allgemeine Straftatbestände für Verstöße des Beförderers, Absenders und Versenders sowie das unbefugte Ausbilden von Gefahrgutlenkern mit einem Höchstbetrag der Geldstrafe von S 600.000,--. Im § 42 Abs. 2 sind detailliertere Straftatbestände für Verstöße des Zulassungsbesitzers, Lenkers, Halters sowie von Begleitpersonen und für sonstige nicht dem Abs. 1 unterliegende Verstöße mit einem Höchstbetrag der Geldstrafe von S 50.000,-- enthalten.

Mein Ressort wird aus der Praxis der Exekutive und aufgrund sonstiger von kompetenter Seite geäußerter Anregungen eine detailliertere Ausgestaltung der Tatbestände in § 42 Abs. 1 GGSt und allenfalls sonstige einer einheitlichen Vollziehung dienlichen Änderungen im Rahmen der Novellierung des GGSt anstreben.

- 4 -

Darüber hinausgehende legistische Maßnahmen können nicht ohne Änderung der geltenden verfassungsmäßigen Grundlagen für die Vollziehung des GGSt vorgenommen werden.

Zu Frage 3:

"Können Sie nach Ihrem Wissenstand bestätigen, daß die Vollzugspraxis der Straßenverkehrsordnung in den Ländern sehr unterschiedlich ist?"

Da die Vollziehung der StVO Ländersache ist, kann es natürlich zu einer unterschiedlichen Vollzugspraxis kommen. Dazu ist jedoch zu bemerken, daß durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eine gewisse Einheitlichkeit der Vollziehung gewährleistet ist. Zudem finden auch jährlich Expertenkonferenzen der beamteten Verkehrsreferenten gemeinsam mit Mitarbeitern meines Ressorts statt, bei denen Vollzugsprobleme und einheitliche Vorgangsweisen beraten werden.

Zu Frage 4:

"Glauben Sie, daß eine Einheitlichkeit bei den Strafausmaßen im Bereich der Straßenverkehrsordnung wichtig wäre?"

Eine Einheitlichkeit bei den Strafausmaßen - vorausgesetzt daß die übrigen Sachverhaltselemente gleichartig sind - wäre nicht nur für eine effiziente Vollziehung, sondern auch aus Gründen der Gleichbehandlung von gleichen Sachverhalten im Sinne der Rechtsstaatlichkeit wichtig.

Zu den Fragen 5 und 6:

"Könnten Sie sich vorstellen - nach vergleichbaren ausländischen Modellen - einen "Bußgeldkatalog" in die Straßenverkehrsordnung aufzunehmen, um einen einheitlichen Vollzug sicherzustellen?

Wann ist mit diesbezüglichen Initiativen seitens Ihres Ressorts zu rechnen?"

- 5 -

Es ist beabsichtigt, mit den Ländern wieder in Gespräche über einen einheitlichen "Strafgeldkatalog" einzutreten.

Im Zuge des derzeit in meinem Ressort ausgearbeiteten Entwurfes für eine 18. Novelle zur Straßenverkehrsordnung wird eine Verordnungsermächtigung zur Erlassung eines "Strafgeldkataloges" vorgesehen.

Wien, am 10. Mai 1991

Der Bundesminister

